

TRAVEL IUS

Ausgabe 3, 6. März 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

7. Streik als Entlastungsgrund

Gerade zur rechten Zeit, könnte man sagen, hat das Amtsgericht Hannover am 8. Februar 2012 ein interessantes Urteil zum Streik bei Fluggesellschaften gefällt.

Es ging um einen Streik auf dem Flughafen Rom-Fiumicino am 19.6.2011. Aufgrund des Streiks verspätete sich der Flug der Klägerin und ihres Ehemanns um mehr als 6 Stunden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist eine solche Verspätung der Annullierung des Fluges gleichzusetzen. Das heisst, die Fluggesellschaft hat Ausgleichszahlungen (hier von je 250.- EUR) zu erbringen.

Die Fluggesellschaft kann jedoch nachweisen, dass aussergewöhnliche Umstände, die sich auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Massnahmen ergriffen worden wären, zur Verspätung geführt haben. Reicht da ein Streik aus? Nein, entschied das Gericht. Die Fluggesellschaft muss vielmehr darlegen, welche Auswirkungen der Streik hatte, weshalb nicht eine andere Abfertigungsgesellschaft eingesetzt werden konnte usw. – Kann dies die Fluggesellschaft nicht nachweisen, muss sie die Ausgleichszahlungen erbringen.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
